

Häufige Fragen zum Datenschutz und andere rechtliche Themen

Wer darf welche
Informationen/
Dokumente erhalten?

Worauf muss ich bei der
Herausgabe von
Informationen/
Dokumenten achten?

Wozu bin ich verpflichtet?

Bei Anregungen oder Fragen wenden Sie sich bitte an das Team Qualitätsmanagement oder das Team Compliance.

Inhalt

Grundsätzliches	2
Begriff „Sozialdaten“	2
Akteneinsichtsrecht und Auskunftsrecht des Versicherten	2
Wie erhält der Versicherte Zugang zur Akte/zum Gutachten?	3
Auskünfte am Telefon	4
Auskünfte zu unseren Gutachtern (z. B. nach Facharztbezeichnung).....	4
Wichtige persönliche Daten im Gutachten oder im System sind falsch	4
Recht auf Einsicht in Dokumentationen außerhalb von Begutachtungsakten	5
Unterlagenanforderung für die Beratung und Begutachtung.....	5
Reha-Kliniken der Rentenversicherung.....	5
Androhung von Ton- oder Filmaufnahmen.....	6

Grundsätzliches

Sind Sie sich auch nach dem Lesen dieses Dokuments unsicher, was Sie in einem Einzelfall am besten tun können, wenden Sie sich bitte an Ihren Team- oder Verbundleiter. Diese können Sie bei Ihrer Entscheidung unterstützen. Auch der Bereich Compliance steht für Rückfragen zur Verfügung, wenn Ihnen Ihr Team- oder Verbundleiter nicht weiterhelfen kann.

Begriff „Sozialdaten“

...sind laut § 67 SGB X Einzelangaben über

- persönliche oder sachliche Verhältnisse
- einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener).

Besondere Arten personenbezogener Daten sind Angaben über

- die rassische und ethnische Herkunft,
- politische Meinungen,
- religiöse oder philosophische Überzeugungen,
- Gewerkschaftszugehörigkeit,
- Gesundheit oder Sexualleben.

Akteneinsichtsrecht und Auskunftsrecht des Versicherten

Unterschieden wird zwischen dem **Auskunftsrecht** und dem **Akteneinsichtsrecht**. Die beiden Rechte können sich inhaltlich überschneiden und sind in folgenden Rechtstexten geregelt:

1. Auskunftsrecht § 83 SGB X i.V.m. Art. 15 EU-DSGVO	Die anfragende Person erhält Auskunft darüber, welche (Sozial-)Daten über sie bei uns gespeichert sind, wo diese gespeichert sind, wie lange, zu welchem Zweck, usw.
2. Akteneinsichtsrecht § 25 SGB X	Ziel der/s Anfragenden ist es i.d.R., Kopien von den bei uns gespeicherten Gutachten und dazugehörigen Unterlagen zu erhalten.
3. § 810 BGB	Anfragen hiernach sind wie Anfragen nach § 25 SGB X zu behandeln.

Möchte ein Versicherter oder ein Bevollmächtigter eines Versicherten eines der beiden Rechte in Anspruch nehmen, **geben Sie das Anliegen bitte an Ihren Team- oder Verbundleiter weiter.** Sie oder er ist dafür zuständig und wird die Einhaltung der Regeln bei Gewährung der Akteneinsicht sicherstellen.

Zu 2. Akteneinsichtsrecht:

Viele Versicherte wünschen nicht nur Einsicht in das Gutachten, sondern in die gesamte Akte.

Was umfasst die „Akte“?

- alle im System (Ismed) systematisch erfassten Unterlagen oder Informationen, also auch den Kassenauftrag, ärztliche Unterlagen oder zum Fall gescannte Aktenvermerke
- ! Handschriftliche, persönliche Notizen des Gutachters („Gedankenstützen“ z. B. während der persönlichen Begutachtung) gehören nicht dazu und sollten der Akte auch nie hinzugefügt werden.

Wie erhält der Versicherte Zugang zur Akte/zum Gutachten?

1. Per Post:

- ! ... an die Adresse des Versicherten, die im Gutachten hinterlegt ist. Wir stellen dafür keine Kosten in Rechnung.

2. Persönlich:

- ! Der Versicherte hat sich bei Abholung der Dokumente in der Dienststelle mittels Personalausweis oder Reisepass auszuweisen.



Der Personalausweis darf nur kopiert bzw. eingescannt werden, wenn die ID geschwärzt ist. Denn mit der ID können u.a. Rechtsgeschäfte getätigt werden.



Gutachten und andere Unterlagen, die Sozialdaten oder sonstige schützenswerte Daten enthalten, dürfen nach extern **nicht per E-Mail** versendet werden. E-Mails sind kein sicherer Übertragungsweg.

Ausnahmen:

- ✓ Mails innerhalb des MDK Nordrhein sind unbedenklich.
- ✓ Der Empfänger und der MDK Nordrhein verfügen über ein verschlüsseltes E-Mailverfahren. Eine entsprechende Domänenliste wird vom Bereich IT geführt und ist im MDKnet eingestellt.
- ! Im Betreff sollten nach Extern keine Sozialdaten stehen, da dieser nicht mit verschlüsselt wird.
- ! Besteht ein Versicherter auf den Versand seiner Unterlagen per E-Mail, wird er gebeten, diesen Wunsch schriftlich, z.B. in einer E-Mail, an uns zu formulieren. Unsere Antwort sollte dann einen Hinweis darauf enthalten, dass wir den Versicherten über die Unsicherheit der Datenübermittlung aufgeklärt haben und wir nur auf seinen ausdrücklichen Wunsch hin die Daten per E-Mail übersenden.
Das Einverständnis zum Versenden der Unterlagen per E-Mail sollte im System dokumentiert werden.

Textvorschlag: „Wie bereits telefonisch erläutert, ist das Übersenden von Sozialdaten per E-Mail nicht sicher. Auf Ihren ausdrücklichen Wunsch in Kenntnis der Sachlage erhalten Sie das Gutachten nun trotzdem auf diesem Wege.“

Auskünfte am Telefon



Hier ist Vorsicht geboten, insbesondere bei Fragen zu medizinischen und pflegerischen Details, die nach Möglichkeit nicht am Telefon besprochen werden sollten.

Schlüssige Identifizierung des Anrufers vornehmen! Fragen Sie dazu folgende Daten ab:

- Name, Geburtsdatum, Adresse,
- Krankenkasse und
- Krankenversicherungsnummer (oder bei Pflegebegutachtung Auftragsnummer)

Sind Sie sich trotz dieser Abfrage unsicher, ob die Person am Telefon berechtigt ist, Auskünfte zu empfangen, können Sie die Auskunft zunächst verweigern. In diesem Fall bitten Sie den Anrufer, sich schriftlich an uns zu wenden und dabei auch bspw. durch eine Vollmacht nachzuweisen, dass er berechtigt ist, die erbetenen Auskünfte zu erhalten.

Weitere Informationen zu telefonischen Kundenanfragen finden Sie im Dokument „Telefontipps“ auf der Startseite im MDKnet.

Auskünfte zu unseren Gutachtern (z. B. nach Facharztbezeichnung)

Diese Auskunft dürfen wir nach § 9 Informationsfreiheitsgesetz nur verweigern, wenn die Bekanntgabe der Daten eine Gefährdung der Person mit sich bringen würde. Dies ist in aller Regel nicht der Fall.

Die private Anschrift oder private und dienstliche Rufnummern dürfen jedoch nicht herausgegeben werden.

Wichtige persönliche Daten im Gutachten oder im System sind falsch

Team- oder Verbundleiter ansprechen. Diesen bitten zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erfüllung des § 84 SGB X i.V.m. dem Art. 15 ff. EU-DSGVO erfüllt sind.



Nach § 84 SGB X i.V.m. dem Art. 15 ff. EU-DSGVO sind (Sozial-)Daten zu berichtigen, zu löschen, zu sperren, ihre Verarbeitung einzuschränken oder einzustellen, wenn sie unrichtig sind.
Das bedeutet: sind in einem Gutachten objektiv gravierende Fehler zu finden, muss es neu erstellt werden (z. B. falsche Diagnosen, falsche Angaben zu Lebensumständen).

Bei „kleineren Fehlern“, wie z.B. Tippfehlern, wird im Regelfall kein neues Gutachten erstellt. Hier kann der Hinweis in geeigneter Weise zur Akte genommen werden (Aktenvermerk).

Recht auf Einsicht in Dokumentationen außerhalb von Begutachtungsakten

Bitte wenden Sie sich bei solchen Anfragen immer an Ihren Teamleiter/Verbundleiter, der dann Kontakt mit dem Bereich Compliance aufnimmt.

Gemäß des Informationsfreiheitsgesetzes („IFG“, Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Landes NRW) hat jede natürliche Person gegenüber den öffentlichen Stellen des Landes NRW (auch MDK) einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Beispiele: Nachfragen zur Herausgabe von internen Anweisungen oder statistischen Auswertungen.

Für diese Anfragen geben wir nur Informationen heraus, die bereits existieren (z.B. Statistiken, Berichte) und erstellen keine neuen Dokumente.

Unterlagenanforderung für die Beratung und Begutachtung

Gesetzesgrundlage: § 276 SGB V, Begutachtung und Beratung. Dieser kommt ausschließlich zur Anwendung, wenn der MDK Nordrhein Aufgaben nach dem SGB V wahrnimmt. Hier ist geregelt:

- Wir dürfen Sozialdaten erheben und speichern, sofern diese für unsere Arbeit erforderlich sind.
- Die Leistungserbringer sind verpflichtet, die angeforderten Daten unmittelbar an den MDK zu übermitteln.
- ! Unterlagenanforderungen beim Versicherten sind grundsätzlich nicht vorgesehen. Ausnahme: Unterlagen liegen nur beim Versicherten vor (Fotos, Videos, Aufzeichnungen des Versicherten wie z. B. Blutzuckertagebuch etc.)

Achtung: Werden Unterlagen im ambulanten Bereich direkt beim Leistungserbringer angefordert, ist die Kasse darüber zu informieren, da sie den Versicherten bei PRG-Fällen über das Aussetzen der Frist in Kenntnis setzen muss.

Reha-Kliniken der Rentenversicherung

Die Rehabilitationskliniken haben Anweisung von ihrem Träger, die Übersendung von Unterlagen (z.B. Entlassbericht) nur vorzunehmen, wenn die Einverständniserklärung des Versicherten bei der Anfrage mitgesendet wird bzw. durch uns versichert wird.

Auch der Rentenversicherungsträger muss uns eine Einwilligungserklärung des Versicherten vorlegen, wenn er von uns Daten (bspw. Gutachten) haben möchte.

Androhung von Ton- oder Filmaufnahmen

Unbefugte Tonaufnahmen verletzen das Grundrecht eines Menschen auf die Vertraulichkeit des Wortes. Der Versuch oder die Durchführung, solche Aufnahmen zu machen, ist laut § 201 StGB strafbar.

Bildaufnahmen verletzen die Persönlichkeitsrechte eines jeden Menschen und sind – unbefugt aufgenommen – laut § 201a StGB strafbar.

Wird damit gedroht, eine Situation aufzuzeichnen, sollte darauf hingewiesen werden,

- dass Sie nicht damit einverstanden sind,
- dass dies rechtswidrig ist und
- Sie die Situation verlassen, sollte das Ansinnen weiter verfolgt werden.
- Bitte informieren Sie im Nachgang zur Situation die Presseabteilung.

Sollte im Nachhinein bekannt werden, dass unbefugt Aufnahmen gemacht wurden, wenden Sie sich bitte an den Bereich Compliance. Dieser entscheidet, ob eine Strafanzeige gestellt wird.